

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1685-01	Termin 20.06.2016	Finanz- und Personalausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
24.05.2016	Rechnungsprüfungsausschuss	K			
20.06.2016	Finanz- und Personalausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Untersuchung der Niederrheinnischen Treuhand GmbH (NRT)

- über den Abschluss von Mobilfunkverträgen und
- des Verfahrens der Beschaffung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH für die Stadt Oberhausen

Sachdarstellung

In der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.01.2016 wurde seitens der Verwaltung zugesichert, dass zu den Empfehlungen/Abhilfemaßnahmen in den Untersuchungsberichten der NRT, Teil I und Teil II, entsprechende Stellungnahmen von der OGM GmbH eingeholt werden.

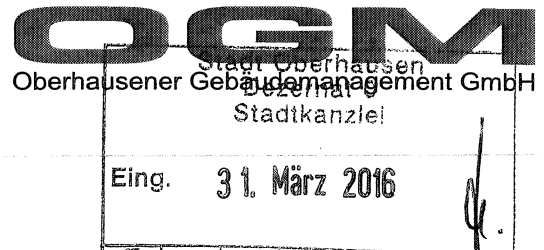
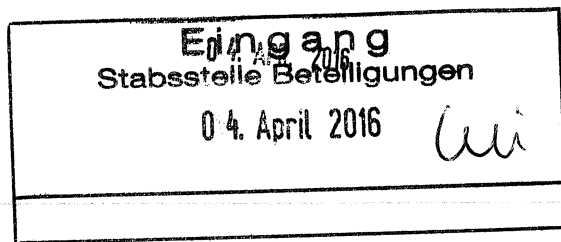
Die OGM GmbH hat über ihre Geschäftsführung ausführlich zu allen Empfehlungen/Abhilfemaßnahmen der Untersuchung der NRT eine Stellungnahme abgegeben.

Das Antwortschreiben der OGM GmbH ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Stellungnahmen der OGM GmbH

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kawicki 13.05.2016	Schmidt 13.05.2016	Tsalastras 13.05.2016	Schranz 13.05.2016
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]



OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Postfach 11 01 51, 46121 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz
Herrn Dezernent Jürgen Schmidt
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

H. Schmidt
p 9-5/H. Willecke

Name: Hartmut Schmidt
Zimmer-Nr.: D 109
Telefon: 0208 594-7000
Mobil:
Telefax: 0208 594-7070
E-Mail: Hartmut.Schmidt@ogm.de
Datum: 29.03.2016

Schreiben/Mail der Stabsstelle Beteiligung vom 19.02.2016 und vom 11.03.2016 Stellungnahmen Niederrheinische Treuhand

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Daniel Schranz,

Sehr geehrter Herr Dezernent Jürgen Schmidt,

der Aufsichtsrat der OGM GmbH hat in seiner Sitzung im Dezember 2015 die Geschäftsführung aufgefordert, zu den Prüfungsbemerkungen der Niederrheinischen Treuhand schriftlich Stellung zu nehmen und diese sowohl dem Aufsichtsrat der OGM GmbH, als auch der Stadt Oberhausen zuzusenden. Darüber hinaus hat im Februar 2016 die Stabsstelle Beteiligung der Stadtverwaltung Oberhausen ebenfalls eine dementsprechende Stellungnahme angefordert.

Diesen Forderungen kommt die Geschäftsführung der OGM GmbH gerne nach.

Die Niederrheinische Treuhand hat in Ihrem Gutachten Vorschläge zur Optimierung der Bereiche Beschaffung, Finanzbuchhaltung und interne Revision aufgezeigt. Es wurden Vorschläge formuliert, um allgemeine Gefährdungslagen zu beseitigen oder zu minimieren bzw. Personalausstattungen zu erweitern. In diesem Schreiben werden die Maßnahmen, die die OGM GmbH intern umsetzen kann dargestellt. Bei den Anmerkungen, die die Schnittstellen zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH betreffen, ist es notwendig, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, um die Voraussetzungen für noch mehr Sicherheit zu schaffen. In Gesprächen sollten wir diesen Weg fortsetzen und in nächster Zeit dann zu bestmöglichen Arbeitsprozessen kommen.

Wir nehmen in diesem Schreiben Stellung zu den einzelnen Anmerkungen der Treuhand und werden wegen der besseren Vergleichbarkeit aus dem ersten Teil des Gutachtens Kapitel 4. „Schwachstellen der Organisation und Empfehlungen“ sowie aus der als Anlage 2 dem Gutachten angefügten Tabelle jeweils zitieren.

Gutachten Teil 1 Kapitel 4: Schwachstellen der Organisation und Empfehlungen

Seite 54

NRT empfiehlt, die Umsetzung des im Jahr 2014 geschlossenen und in Kraft gesetzten „Vertrages zu IT- und TK-Leistungen“ mit dem Teil B, Leistungseinheiten L.8 („Einrichtung eines neuen Mobiltelefonvertrages sowie Bereitstellung eines Mobiltelefons“) und L.9 („Betrieb, Wartung und Support eines Mobiltelefons/-vertrags“) sowie den dazu gehörigen „Detailspezifikationen“ zügig durchzuführen.

Die Fachabteilung der OGM hat damit inzwischen begonnen.

Zwischen der OGM GmbH und der Stadt Oberhausen, Bereich 1-0-60, wurde eine Standardisierung der möglichen Mobilfunkverträge und Handymodelle vorgenommen. Es gibt ein festgelegtes Portfolio, aus dem die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geräte und Vertragsvarianten aussuchen.

Seite 54

NRT empfiehlt, über die wirtschaftliche Auswirkung der in L.9 geregelten „Mitwirkungspflichten des Auftraggebers“ bezüglich der „vollständigen Rückgabe des Mobiltelefons, wenn es nicht mehr benötigt wird“ zwischen Stadt und OGM für die Fälle Klarheit zu erzielen, in denen das Endgerät in einem nach 24 Monaten erfüllten und von der Stadt bezahlten Vertrag enthalten war, also von dieser bereits mitbezahlt wurde. Zumindest der Erlös bei einem Verkauf dürfte in solchen Fällen der Stadt zustehen, ebenso der wirtschaftliche Vorteil aus einer Wieder- oder Weiterverwertung.

Die Beschaffung von Mobilfunkverträgen und Geräten stellen getrennte Vorgänge dar. Wie in der Antwort zu dem vorherigen Punkt bereits erläutert, wurde von der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH eine Liste mit zu bestellenden Artikeln erarbeitet. Die gekauften Geräte sollen ab Beschaffung von den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 24 Monate genutzt werden. Sie sind und bleiben auch darüber hinaus Eigentum der OGM und gehen nicht in das Anlagevermögen der Stadt Oberhausen über. Dieses ist mit der Stadt Oberhausen noch konkret zu vereinbaren. Da die Anschaffungskosten der Geräte unter 150 € liegen, werden diese nicht im Anlagevermögen der OGM ausgewiesen. Sollte die OGM GmbH die Handys nach Rückgabe durch die Stadt Oberhausen veräußern wollen, würde demnach der Erlös auch bei der OGM GmbH verbleiben.

Des Weiteren hat die Stadt Oberhausen die Verpflichtung, unter anderem bei einem Ausscheiden einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienst, das Mobilte-

lefon an die OGM GmbH zurückzugeben. Über Einzelheiten ist eine weitere Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH zu schließen.

Seite 55

NRT empfiehlt, die aufgegebene Datenbank für Endgeräte, Verträge und Nutzer kurzfristig von OGM entweder zu reaktivieren und zu aktualisieren, oder in Abstimmung mit der Stadt auf der Grundlage der physischen Geräte-Inventuren von Januar 2015 neu aufzusetzen. Dabei sind IT-Systemvoraussetzungen, Umfang, Inhalt, Pflege und Kosten in einer gesonderten Vereinbarung zwischen OGM und Stadt zu regeln. Wichtig ist die Festlegung von Zugangsmöglichkeiten für beide Partner.

Mit den Geschäftsprozessen „IT-Management 2015 – Bestandsaufnahme von IT-Komponenten (Hard-und Software), TK-Komponenten“ und „Handy/-Inventarisierung von IT-Komponenten (Hard-und Software); TK-Komponenten“ und „Handy/-Mobilfunkverträge/-Mobiltelefone: Ausgabe und Dokumentation“, sämtlich Stand: 08.05.2015, sieht OGM eine diesbezügliche Datenbank vor.

Eine Datenbank wurde bei der OGM GmbH in der IT-Abteilung angelegt und wird dort laufend gepflegt. Ein Abruf einzelner Daten, Abläufe, Kennnummern und Vertragsabläufe durch die Stadt Oberhausen ist jederzeit möglich.

Seite 55

NRT empfiehlt, kurz-, mittel-und langfristig -also als Daueraufgabe -, die Mitarbeiterschaft immer wieder durch geeignete Informationen und Schulungen an die arbeitsvertragliche Pflicht zu deren Einhaltung zu erinnern, Vorgesetzte zu diesbezüglichen Anleitungs- und Überwachungsmaßnahmen zu motivieren und Kontrollmaßnahmen, insbesondere durch die Interne Revision, zu veranlassen.

Die jetzige Innenrevisorin wird ab Mitte 2016 die OGM verlassen und ihre volle Arbeitskraft wieder der WBO GmbH zur Verfügung stellen. Die OGM GmbH beabsichtigt, eine Vollzeitstelle für die Innenrevision zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzurichten und zu besetzen. Das Vorhaben wird in der nächsten Sitzung dem Aufsichtsrat vorgestellt. Durch die starke Ausweitung der für den Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit von derzeit 0,25 Vollzeitstelle auf eine ganze Vollzeitstelle wird den hier von der NRT angeführten allgemeinen Gefährdungslagen durch ein neues, umfangreicheres Aufgabenprofil begegnet. Hierzu gehört auch die Daueraufgabe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder durch Schulungen und Mitteilungen in und auf Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung ein- und hinzuweisen. Die Interne Revision hat bereits in den vergangenen Jahren eine Richtlinie zur Korruptionspräventi-

on erstellt und diese stetig weiterentwickelt. Durch die Internen Revision wurden dabei auch sog. Red – Flags als mögliche Frühwarnindikatoren gebildet. Speziell alle Leitungskräfte der OGM wurden im Rahmen der Leitungskonferenz für mögliche Korruptionsgefahren sensibilisiert.

Seite 56

Die Einführung des Business Service Portals der Telekom, die kritiklose Einführung/Nutzung durch die OGM-Fachabteilung und die weitreichenden Folgen unerkannter Missbrauchsmöglichkeiten zeigen die Gefahren, angeblich moderner und einfacher Beschaffungsangebote Dritter.

NRT empfiehlt, dass Beschaffungsverfahren außerhalb des Zentralen Einkaufs stets der Geschäftsführung gesondert anzuzeigen sind, vor einer Freigabe besonders geprüft werden müssen, nur in begründbaren Ausnahmefällen zugelassen werden dürfen und in erhöhtem Maße Kontrollen unterworfen sein müssen.

Für die Beschaffung von Handys wurde ein neuer Geschäftsprozess entwickelt, den wir als Anlage 1 diesem Schreiben beilegen. Daraus geht hervor, dass Gefährdungslagen mit ständigen internen Kontrollen, Funktionstrennung und dem Mehr-Augen-Prinzip begegnet wurde.

Seite 57

Die Geschäftsführung lässt zudem insoweit die Geschäftsprozesse derzeit durch das Qualitätsmanagement insgesamt neu dokumentieren und optimieren.

NRT empfiehlt, dass Forderungen nach Durchbrechungen wesentlicher Sicherungsmechanismen (Mehr-Augen-Prinzip, Schriftlichkeit, Dokumentation, Funktionstrennung) aus guten Gründen (Steigerung der Effektivität und Effizienz, Abbau von bürokratischen Arbeitsschwerungen, Steigerung der Schnelligkeit/Kostengünstigkeit der Leistungserbringung) mit extremer Zurückhaltung beurteilt und in strengem Maße kontrolliert werden.

Kernproblem der von den Sachbearbeitern ausgenutzten Systemunzulänglichkeiten war die Möglichkeit, ohne städtische Anforderung Endgeräte und Verträge zu bestellen und dennoch der angeblichen Auftraggeberin Stadt in Rechnung zu stellen.

NRT unterstützt die städtischerseits bereits eingeleiteten Überlegungen und Prüfungen, mittelfristig zwischen OGM und Stadt ein IT-gestütztes Verfahren zu verabreden und einzuführen, in dem, beginnend mit der städtischen Anforderung, die OGM-seitige fachliche Prüfung und Freigabe, die Entscheidung über das zu wählende Vergabeverfahren, die Einholung/Bewertung von Angeboten, die Vergabeentscheidung, die Bestellung, der Warenein-

gang, der Empfang durch die Stadt, die Buchung bis zur Auszahlung, also alle Schritte erfasst, die Berechtigung der jeweils einen Vorgang Veranlassenden (systemseitig) geprüft und dokumentiert sowie Systemverstöße gemeldet werden.

Für den gesamten Komplex ‚Beschaffung‘ wurden umfangreiche Sicherungsmaßnahmen in die Prozessabläufe eingebaut (s. auch Antworten in Teil 2 zu weiteren erkannten allgemeinen Gefährdungslagen durch die NRT und Darstellung der aktuellen Geschäftsprozesse im Anhang des Gutachtens). In wenigen Fällen sind jedoch Ausnahmen von der gesicherten Regel möglich (s. Antworten zu lfd. Nr. 3 und 9 weiter unten).

Dort, wo der Ablauf eines festgelegten Prozesses im Einzelfall geändert werden muss oder soll, ist dies nur in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. mit der Geschäftsführung möglich und muss schriftlich dokumentiert werden.

Gutachten Teil 2 Anlage 2: Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Lfd. Nr. 1 Gutachten Seite 16: IV 5. Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften bei freihändigen Vergaben

Gefährdungslage: Bei der Auswertung der Vergabedokumentationen war nicht immer erkennbar, ob die sich aus TVgG-NRW ergebenden Veröffentlichungspflichten erfüllt wurden oder, soweit die Veröffentlichung unterblieb, die Begründung für das Unterlassen.

Abhilfemaßnahme: Es sollte in der Vergabedokumentation ein Pflichtfeld aufgenommen werden, in dem zu den Pflichten nach TVgG-NRW Stellung genommen werden muss.

In den Formularen, die zu allen Vergaben erstellt werden müssen, wird im Abschnitt der freihändigen Vergaben ein Pflichtfeld „TVgG-NRW ja oder nein“ hinzugefügt. Vergaben sind in diesem Formular grundsätzlich zu begründen, sodass auch in Fällen, in denen das TVgG-NRW keine Anwendung findet, eine Begründung dafür immer im Formular ersichtlich ist.

Lfd. Nr.2 Gutachten Seite 24: IV.6 b) cc) (1) Bestellanforderung der Stadt Oberhausen

Gefährdungslage: Fehlende Arbeitsanweisungen zur Prüfung von Bedarfsanforderungen führen zum Risiko, dass nicht zeichnungsberechtigte Personen der Stadt Bestellungen tätigen.

gen. Folglich könnte von Unbefugten der Bestellprozess angestoßen und im Ergebnis gegenüber der Stadt Oberhausen abgerechnet werden.

Abhilfemaßnahme: Es sollten zu den wesentlichen Kontrollen im Bereich des Eingangs von Bestellanforderungen Arbeitsanweisungen erstellt und festgelegt werden, welche Prüfungshandlungen vorgenommen werden sollen. Hierbei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass nur autorisierte Personen bestellen dürfen. Bei Einsatz eines elektronischen BANF-Systems könnten bereits die Berechtigungen systemseitig hinterlegt werden, so dass in diesem Fall eine nicht autorisierte Bestellung ausgeschlossen werden kann.

Grundlage für die Kontrollen im Bereich des Eingangs von Bestellanforderungen wäre eine Information der Stadt Oberhausen an die OGM GmbH, welche Personen der Stadtverwaltung berechtigt sind, in welcher Höhe und für welche Waren oder Dienstleistungen, Aufträge an die OGM GmbH zu erteilen und welche Personen bei der Stadtverwaltung Bestellanforderungen ggfs. legitimieren müssen (Umsetzung eines 4-Augen-Prinzips bei der Stadt Oberhausen). Weil Bestellungen der Stadt Oberhausen bei der OGM GmbH schriftlich getätigt werden und bestellende Personen auch Wareneingänge bestätigen müssen, wäre auch eine Übersicht von Unterschriften- bzw. Kürzelproben der jeweiligen Personen nötig. Für die Kenntlichkeit der Unterschriften bzw. Kürzel müsste ein Mittel geschaffen werden, mit der eine Identifizierbarkeit gewährleistet ist, wie z.B. ein Namensstempel. Die Unterschriften der Berechtigten unter den Aufträgen außerhalb von SAP müssten dann jeweils physikalisch vorliegen, das heißt, im Zentraleinkauf der OGM GmbH muss eine Originalbestellung oder ein Fax eingehen. Bei einem vorgeschlagenen elektronischen BANF-System könnten Berechtigungen dann bereits hinterlegt sein. Die Wünsche der NRT zu einem korrespondierenden BANF-System müssten von der Stadt Oberhausen formuliert und eine Umsetzung beiderseitig geprüft werden. Die OGM GmbH hat sich bereits in Folge des Ernst & Young Gutachtens aus dem Jahr 2012 bereit erklärt, gemeinsam mit der Stadt ein elektronisches BANF System zu installieren.

Soweit der bestellberechtigte Personenkreis von der Stadt Oberhausen festgelegt und der OGM GmbH die nötigen Angaben zur Verfügung gestellt wurden, werden bei der OGM GmbH zeitnah Arbeitsanweisungen erstellt, welche die Prüfungshandlungen bei dem Eingang von Bestellanforderungen definieren.

Lfd. Nr. 3 Gutachten Seite 25: IV.6 b) cc) (1) Bestellanforderung der Stadt Oberhausen

Gefährdungslage: Es können Bestellungen außerhalb von SAP MM abgewickelt werden. Damit besteht das Risiko, dass solche Bestellungen bewusst angelegt werden, damit sie an den wesentlichen systemseitig implementierten Kontrollen „vorbeilaufen“ und damit ohne weitere Überprüfung abgewickelt werden können.

Abhilfemaßnahme: Es sollte systemseitig sichergestellt werden, dass eine Bestellung nur dann angestoßen werden kann, wenn eine zugehörige Bedarfsanforderung in SAP MM hinterlegt ist. Hierbei könnte die Integration der Stadt Oberhausen in ein elektronisches BANFen-System erwogen werden. Nach uns erteilter Auskunft hat bereits das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young in seinem Gutachten für den Bereich Beschaffungswesen die Optimierung des Ablaufes vorgeschlagen. Demnach soll der BANF-Prozess in Zukunft komplett DV-gestützt ablaufen. D. h. insbesondere, dass die BANFen bereits bei der Stadtverwaltung Oberhausen im führenden DV-System für den Zentraleinkauf erfasst werden und in digitaler Form an den Bereich Zentraleinkauf bei der OGM weitergeleitet werden.

und

Lfd. Nr. 9 Gutachten Seite 34: IV.6 b) cc) (5) Anlegen der Bestellung

Gefährdungslage: Bestellungen können weiterhin außerhalb des SAP-Systems angestoßen und abgewickelt werden. Durch die fehlende Hinterlegung im System ist das Entdeckungsrisiko für ggfs. durchgeführte Missbrauchstatbestände geringer.

Abhilfemaßnahme: Idealerweise sollte die gesamte Bestellabwicklung über das SAP-System erfolgen. Bestellungen außerhalb des SAP- Systems bergen ein höheres Manipulationsrisiko. Sie sollten minimiert werden. Bestellvorgänge außerhalb des SAP-Systems sollten noch einmal daraufhin analysiert werden, ob nicht eine systemseitige Unterstützung realisierbar ist.

Es wird auch zukünftig nicht möglich sein, Bestellungen außerhalb von SAP MM auszuschließen, wie dies NRT vorschlägt. Dies betrifft z.B. die Bereiche Schulkonten, Baumaßnahmen, Schul- und Sportfahrten sowie die Verpflegung in Kindertagesstätten. Außerdem vergibt die Stadt Oberhausen auch ohne Einbezug der OGM GmbH Aufträge, z.B. bei der Versorgung von Flüchtlingen.

Als Beispiel für Aufträge außerhalb von SAP MM sei hier die KiTa-Verpflegung detaillierter angeführt. Die OGM verhandelt mit den Lieferanten einen Vertrag aus, der die Rahmenbedingungen festlegt. Die tatsächliche Leistung, die erbracht werden muss, ist aber abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten in der Kindertagesstätte. Diese können täglich wechseln. Z. B. können wegen Krankheit ganze Gruppen für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden, sodass sich die Essensanzahl stark ändert. Diese wechselnden Gegebenheiten lassen sich nicht in einem SAP Auftrag formulieren. Ähnliches gilt für Schul- und Sportfahrten. Allerdings sind für Bestellvorgänge außerhalb des SAP-Systems nachgelagerte Prüf- und Kontrollmechanismen implementiert, die eine Auszahlung zu nicht legitimierten Bestellungen verhindern. Diese Abläufe wurden seitens der NRT als angemessen und wirksam testiert (siehe Prozess „Zahlungsfreigabe“ im Anhang des Gutachtens).

Von Seiten der OGM GmbH wird zurzeit keine Lösung für diese NRT Empfehlung gesehen. In einem gemeinsamen Gespräch sollten die betreffenden Vorgänge noch einmal detailliert betrachtet werden.

Zum Thema BANF siehe Lfd. Nr. 2

Lfd. Nr. 4 Gutachten Seite 28: IV.6 b) cc) (3) Auswahl des Vergabeverfahrens

Gefährdungslage: Die Vergabe von Bestellungen lässt insbesondere im Bereich der freihändigen Vergaben sehr große Handlungsspielräume. Hieraus resultiert das Risiko von Preisabsprachen und einer willkürlichen Anbieterauswahl durch den/die Zentraleinkäufer/in.

Abhilfemaßnahme: Um Missbräuche und unwirtschaftliche Vergaben zu vermeiden, sollten durch schriftliche Arbeitsanweisungen interne Wertgrenzen festgelegt werden, bei denen interne Kontrollmechanismen ergriffen werden müssen. Weiterhin sollten regelmäßige nachgelagerte Kontrollen durch prozessunabhängige Personen eingerichtet werden.

und

Lfd. Nr. 5 Gutachten Seite 29: IV.6 b) cc) (4) Angebotsprüfung

Gefährdungslage: Eine freihändige Vergabe bis zum relativ hohen Auftragswert von 100.000 € lässt einerseits ein hohes Maß an Flexibilität zu, birgt aber andererseits das Risiko, dass sachfremde Erwägungen und Entscheidungen getroffen werden.

Abhilfemaßnahmen: Die Beteiligung prozessunabhängiger Personen vor einer Beauftragung ab einer zu definierenden Wertgrenze sollte erwogen werden.

Um Missbräuche und unwirtschaftliche Vergaben zu vermeiden, sollten durch schriftliche Arbeitsanweisungen interne Wertgrenzen festgelegt werden, bei denen eine detailliertere Angebotsprüfung vorgenommen wird. Durch eine schriftliche Arbeitsanweisung könnte sichergestellt werden, dass Preisverhandlungen nur durch hierfür zuständige Sachbearbeiter/innen erfolgen, die im besten Fall bisher in dem Beschaffungsvorgang nicht tätig waren.

Es sollten alle Preisverhandlungen umfassend und detailliert dokumentiert werden.

Die Interne Revision sollte regelmäßig Kontrollen in diesem Teil des Bearbeitungsprozesses durchführen. Dies sollte bei der Erstellung des jährlichen Prüfungsplans der Internen Revision angemessen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Angebotsprüfung und Vergaben werden OGM intern Wertgrenzen festgelegt, in deren Rahmen Verantwortliche entscheiden bzw. abzeichnen dürfen:

Für Preisverhandlungen gilt das 4-Augen-Prinzip und nachfolgende Wertstaffelung:

Von 1 – 1000 Euro	Sachgebietsleiter/in und Sachbearbeiter/in
Von 1001 – 19.999 Euro	Abteilungsleitung und Sachbearbeiter/in
Ab 20.000 Euro	Abteilungsleitung und Geschäftsführung

Bei Bestellungen bis 500 Euro ist lt. VOL kein Vergabeverfahren notwendig. Es gilt aber selbstverständlich ebenso das 4-Augen-Prinzip.

Vertretungsregelung: Die Abteilungsleitung kann in Vertretung für die Sachgebietsleitungen und Sachbearbeiter/innen unterzeichnen, die Geschäftsführer dürfen alle Vorgänge abzeichnen.

Die an dem Vergabeverfahren Mitwirkenden wechseln in einem rotierenden System ab. Dazu wird im Moment eine Verfahrensanweisung erarbeitet.

Bei beabsichtigten Vergaben (Bedarfsträger wünscht nicht den preislich günstigsten Bieter) ist unabhängig von der Auftragshöhe die Freizeichnung durch die Geschäftsführung erforderlich.

Die OGM GmbH beabsichtigt, eine Verfahrensanweisung im Hinblick auf die Führung und Dokumentation von Preisverhandlungen zu erstellen.

Im Rahmen der Aufstockung der personellen Kapazitäten der Internen Revision wird diese zukünftig beauftragt, Stichproben im Einkauf durchzuführen.

Lfd. Nr. 6 Gutachten Seite 32: IV.6 b) cc) (5) Anlegen der Bestellung und

IV.6b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungslage: Die Lieferorte müssen in SAP MM nicht zwingend in dem dafür vorgesehenen Pflichtfeld hinterlegt werden, sondern können per Freitexteingabe eingegeben werden. Hierdurch wird die Selektionsmöglichkeit nach dem Lieferort und damit das Kontrollinstrumentarium des Koordinators Zentraleinkauf eingeschränkt.

Abhilfemaßnahme: Es ist zu prüfen, inwieweit eine Eingabe des Lieferortes ausschließlich im dafür vorgesehenen SAP-Pflichtfeld umsetzbar ist. Hierdurch könnte das Kontrollinstrumentarium für nachgelagerte Kontrollen erheblich verbessert werden.

und

Lfd. Nr. 7 Gutachten Seite 32: IV.6 b) cc) (5) Anlegen der Bestellung

Gefährdungslage: Da die Ware in der Regel direkt an den städtischen Empfänger gesendet wird, ist für den/die Zentraleinkäufer/in bei der Bestellaufnahme nur schwer zu beurteilen, ob eine Warenlieferung an den angegebenen Ort rechtmäßig ist. Damit wird das Risiko verstärkt, dass eine Bestellung von unautorisierten Personen ausgelöst und an einen für diese nützlichen Ort versendet wird.

Abhilfemaßnahme: Um Lieferungen an willkürliche Lieferorte zu vermeiden, ist zu prüfen, ob die Einrichtung einer zentralen Wareneingangsstelle realisierbar ist. Hierzu könnte ggfs. die bereits bestehende Poststelle eingesetzt werden. Sollte dies nicht realisierbar sein, sind Überlegungen darüber anzustellen, ob eine Einrichtung für abgrenzbare Teilbereiche sinnvoll ist.

Zur weiteren Risikominimierung könnten für definierte Beschaffungs-vorgänge Standardlieferorte im SAP-System hinterlegt werden.

und

Lf.-Nr. 13 Gutachten Seite 40: IV.6 b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungslage: Weiterhin liegen den Zentraleinkäufern, die den Wareneingang in SAP MM verbuchen, keine Unterlagen über die Warenannahmebefugnisse vor. Folglich kann eine Ware von nicht autorisierten Personen angenommen werden, ohne dass dies zu Konsequenzen bei der Verbuchung und Weiterberechnung der Bestellung führt.

Abhilfemaßnahme: Die Zentraleinkäufer/innen sollten über eine Liste annahmefugter Personen sowie deren Vertretern verfügen.

Aufgrund der vielfältigen Lieferorte und Empfänger/innen ist zu prüfen, ob eine derartige Listenerstellung und -pflege sinnvoll ist.

Durch die Einrichtung einer zentralen Warenannahmestelle (siehe oben) wären die Annahmefugnisse klar geregelt und das Risiko würde minimiert.

und

Lfd. Nr. 14 Gutachten Seite 40: IV.6 b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungslage: Es gibt keine schriftlichen Arbeitsanweisungen, welche Qualität die Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Lieferschein haben müssen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Wareneingangsbuchungen ausschließlich auf der Grundlage eines nicht aussagekräftigen Lieferscheins erfolgen.

Abhilfemaßnahme: Wir halten es für sinnvoll, eine schriftliche Arbeitsanweisung über die Prüfungshandlungen, die im Hinblick auf den Lieferschein durchgeführt werden müssen, herauszugeben. Diese ist mit der Stadt Oberhausen abzustimmen.

Die Einrichtung einer zentralen Warenannahmestelle bei der OGM GmbH ist grundsätzlich möglich. Da dafür größere Räumlichkeiten und zusätzliches Personal nötig wären, müssten über die Bedingungen zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH Gespräche geführt werden. Auch die Belieferung einer zentralen Warenannahme, die die Stadt selbst einrichtet, würde kein Problem darstellen.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit zu dieser angezeigten allgemeinen Gefährdungslage wäre die feste Hinterlegung der Namen von warenannahmeberechtigten Personen und die entsprechenden Anlieferstellen bei diesen Personen im SAP System. Dies könnte bei der OGM GmbH nach Erhalt der o.g. Liste über die warenannahmeberechtigten Personen und Lieferorte unverzüglich eingerichtet werden. Eine Anlieferung der Waren wäre dann nur noch an den Ort möglich, an dem sich die zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin oder der zeichnungsberechtigte Mitarbeiter befindet. Somit wäre die potenzielle Sicherheitslücke an dieser Stelle geschlossen. Inwieweit dies eine praktikable Lösung darstellt, muss in Gesprächen zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH geprüft werden.

Lfd. Nr. 8 Gutachten Seite 33: IV.6 b) cc) (5) Anlegen der Bestellung

Gefährdungslage: Das Pflichtfeld „Wareneingang“ kann beliebig deaktiviert werden. Damit besteht das Risiko einer missbräuchlichen Unterdrückung der an sich bedeutsamen Wareneingangsbuchung und damit Falsch- und Nicht – Lieferungen unentdeckt bleiben. Hierin sehen wir eine beachtliche Gefährdungslage.

Abhilfemaßnahme: Nach erteilter Auskunft erfolgt die Deaktivierung der Wareneingangsbuchung nur in wenigen Fällen der Nacherfassung (Fallgruppe 3). Eine Nutzung dieser Option außerhalb der Nacherfassung ist dennoch nicht ausgeschlossen.

Es sollte geprüft werden, ob die Deaktivierungsmöglichkeit der Wareneingangsbuchung beseitigt werden kann.

Die Deaktivierung des Feldes „Wareneingang“ in SAP MM ist grundsätzlich verboten. In begründeten Einzelfällen kann sie dennoch sinnvoll sein, z.B. immer wiederkehrenden Zahlungen bei Mieten, Leasinggebühren, Aboverträgen. Nur dann ist die Deaktivierung und somit die Auslassung der Wareneingangsbuchung nach Erstellung eines schriftlichen Vermerks, der zusätzlich vom Abteilungsleiter abgezeichnet werden muss, erlaubt. Diese Dokumentation ist dem Vorgang bei zu heften und somit jederzeit nachvollziehbar. Darüber hinaus soll zukünftig die Innenrevision täglich über ein entsprechendes Reporting über Deaktivierungen informiert werden.

Die entsprechende Verfahrensanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zurzeit erstellt.

Lfd. Nr. 9 s. o.

Lfd. Nr. 10 Gutachten Seite 35: IV.6 b) cc) (6) Freigabe der Bestellung

Gefährdungslage: Wegen der relativ geringen Abteilungsgröße des Zentraleinkaufs besteht ein erhöhtes Risiko kollusiven Zusammenwirkens. Insoweit halten wir das implementierte Vier-Augen-Prinzip nur für eingeschränkt sicher.

Abhilfemaßnahme: Das Risiko wurde durch die Einführung eines Sechs-Augen-Prinzips bereits weiter minimiert.

und

Lfd. Nr. 11 Gutachten Seite 36: IV.6 b) cc) (5) Anlegen der Bestellung und

IV.6b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungslage: Aufgrund der weitreichenden SAP-Berechtigungen und der mangelnden Funktionstrennung kann eine Person aus dem Zentraleinkauf fiktive Bestellungen in SAP anlegen und durch die Buchung des Wareneingangs die korrespondierende Rechnung zur Zahlung freigeben. Insbesondere mit der Möglichkeit, das Pflichtfeld „Wareneingang“ zu deaktivieren (siehe oben), besteht ein signifikantes Risiko.

Abhilfemaßnahme: Das SAP-Berechtigungskonzept sollte insbesondere bezüglich der Funktionstrennung auf den Prüfstand gestellt werden. Es sollte geprüft werden, ob die Wareneingangsbuchung durch dieselbe Person erfolgen muss, die die Bestellung angelegt hat. Durch die Mitwirkung einer weiteren unabhängigen Person könnte eine Kontrollinstanz implementiert werden.

Das Mehr-Augen-Prinzip wurde im Bestellwesen der OGM GmbH bereits implementiert. Der bestellende Sachbearbeiter braucht, abhängig vom Bestellwert, zwei Unterschriften auf jeder Bestellung. Die Wertstaffelung ist wie folgt:

Von 1 – 1000 Euro Information über Besteller/in und Unterschriften von einem/r Mitarbeiter/in in Vertretung (i.V.) und einem/r Mitarbeiter/in im Auftrag (i.A.). Die beiden letzteren können natürlich auch jeweils von der Abteilungsleitung gezeichnet werden.

Von 1001 – 4999 Euro Information über Besteller/in und Unterschriften von, Abteilungsleitung und einem/r Mitarbeiter/in in Vertretung (i.V.) oder im Auftrag (i.A.).

Ab 5000 Euro Information über Besteller/in und Unterschrift von einem Geschäftsführer bzw. der Prokuristin oder dem Prokuristen.

Zukünftig soll ein elektronisches Freigabeverfahren in SAP angelegt werden. Dazu ist ein Customizing des Systems notwendig. Dies erfolgt in nächster Zeit. Eine Freigabe im System ist dann nur noch durch die Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung möglich.

Da der Wareneingang zu diesen Bestellungen wiederum nicht von der bestellenden Person gebucht werden darf, stellt dies eine zusätzliche Sicherheit dar. Eine entsprechende Verfahrensanweisung ist zurzeit in Bearbeitung.

Aufgrund der Personalsituation innerhalb der Abteilung kann die gleichzeitige Berechtigung zur Anlage der Bestellung und zum Buchen des Wareneingangs nicht getrennt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechseln sich bei Anlage und Kontrolle ab. Das heißt, dass jede/r die Berechtigung für beide Vorgänge in SAP braucht. Will man eine Funktionstrennung vornehmen, bedeutet dies zusätzlichen Personalbedarf. Dieses muss zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH detailliert besprochen werden.

Lfd. Nr. 12 Gutachten Seite 39: IV.6 b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungslage: Im Zentraleinkauf wird darauf aufgebaut, dass der Empfänger eine ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle vorgenommen hat. Mangels entsprechender Arbeitsanweisungen zur Durchführung der Wareneingangskontrolle besteht deshalb das Risiko, dass fehlerhafte oder unvollständige Lieferungen durch den Empfänger bestätigt werden.

Durch die automatisierte Rechnungsprüfung in SAP stellt die Prüfung und Verbuchung des Wareneingangs im Idealfall die letzte manuelle Kontrolle dar, bei der Unstimmigkeiten bezüglich der Bestellung auffallen können.

Es besteht zudem das Risiko, dass fehlerhafte oder unvollständige Lieferungen und Leistungen nur dann bemerkt werden, wenn der richtige Empfänger entsprechende Einwände erhebt. Durch diese nachträgliche Kontrolle besteht das Risiko, dass Mängelrügen nach Abzeichnung von Lieferscheinen oftmals nicht mehr durchsetzbar sind.

Abhilfemaßnahme: Für den Prozess der Warenannahme könnte es sinnvoll sein, dass die annehmende Person eine schriftliche Arbeitsanweisung hinsichtlich der Prüfung des Wareneingangs erhält. Diese ist mit der Stadt Oberhausen abzustimmen. Falls praktikabel, könnte für Rückfragen eine Dokumentation der Kontaktdaten der annehmenden Person auf dem Lieferschein sinnvoll sein.

Da eine Überprüfung der gelieferten Waren auf Menge, Qualität (auch Beschädigung) und Übereinstimmung mit dem bestellten Produkt nicht bei der OGM GmbH stattfinden kann, wenn die Ware bei den zuvor festgelegten Stellen bei der Stadtverwaltung oder Außenstellen eingegangen ist, empfiehlt die NRT der Stadt Oberhausen im Einvernehmen mit der OGM GmbH, eine Arbeitsanweisung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erstellen, die zukünftig warenannahmeberechtigt sind. Für die OGM GmbH muss bei Sichtung des Lieferscheins Klarheit im Hinblick auf die berechtigten Forderungen des Rechnungsstellers möglich sein, um eine Zahlung anzuweisen. Die Stadt Oberhausen und die OGM GmbH müssen gemeinsam festlegen, was im Fall einer Mangelfeststellung die jeweilige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für Informationen an die OGM GmbH übermitteln muss und in welcher Form.

Lfd. Nr. 13 und 14 s.o.

Lfd. Nr. 15 Gutachten Seite 41: IV.6 b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungslage: Im Bereich Büromaterial erhält die Buchhaltung sowohl Rechnung als auch Lieferschein zur Prüfung und Buchung. Somit werden durch einen Mitarbeiter der Buchhaltung Wareneingang und Eingangsrechnung gebucht und zur Zahlung freigegeben. Folglich liegt in diesem Bereich keine Funktionstrennung vor.

Abhilfemaßnahme: Es sollte geprüft werden inwieweit der Bereich Finanzen gleichzeitig über die Berechtigung zur Buchung von Wareneingängen (letzte Kontrolle) und Kreditorenrechnungen verfügen muss. Grundsätzlich sollte eine Funktionstrennung zwischen der Wareneingangsbestätigung (Bereich Beschaffung) und der Kreditorenbuchung (Bereich Finanzen) bestehen. Das SAP-Berechtigungskonzept ist zu überdenken.

Zurzeit wird die Funktionstrennung in SAP überdacht und vorbereitet.

Lfd. Nr. 16 Gutachten Seite 41: IV.6 b) cc) (7) Buchung und Prüfung Wareneingang

Gefährdungspotenzial: Alle Bestellungen müssen nur in Papierform freigegeben werden. Es ist keine systemseitige Freigabe der Bestellungen erforderlich. Damit besteht die Möglichkeit, Bestellungen anzulegen und abzuwickeln, die nicht im Sechs-Augen-Prinzip freigegeben

werden. Insbesondere im Hinblick auf die automatisierte Rechnungsprüfung besteht hier das Risiko, dass solche Bestellvorgänge ohne weitere Prüfung durch eine andere Person abgewickelt und der Stadt Oberhausen in Rechnung gestellt werden.

Abhilfemaßnahme: Es sollte geprüft werden, ob eine systemseitige Freigabe der Bestellungen möglich ist oder eine andere regelmäßige Kontrolle durchgeführt wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können fiktive Bestellungen im System angelegt und freigegeben werden. Das Risiko wird noch dadurch verschärft, dass der Besteller gleichzeitig den Wareneingang buchen darf und das Pflichtfeld „Wareneingang“ deaktiviert werden kann.

Dem Risiko sollte durch umfangreiche monatliche stichprobenartige Kontrollen durch den Koordinator des Zentraleinkaufs entgegen gewirkt werden.

Wir schlagen vor, eine prozessunabhängige Kontrolle zu installieren.

Vorgenommene Kontrollen sollten dokumentiert werden.

Zur Trennung von Bestellberechtigung und Wareneingangsbuchung und den damit verbundenen Änderungen siehe Antwort lfd. Nr. 10 und 11.

Die regelmäßige stichprobenhafte Überprüfung von Vorgängen wird mit der Neueinstellung eines Innenrevisors in Vollzeit in dessen Aufgabenportfolio fallen.

Lfd. Nr. 17 Gutachten Seite 45: IV.6 b) cc) (8) Rechnungsprüfung

Gefährdungslage: Durch den Einsatz der automatisierten Rechnungsprüfung kommt der Wareneingangsbuchung im SAP-System besondere Bedeutung zu. Wir weisen im Zusammenhang mit den Wareneingangsbuchungen auf oben beschriebenen Gefährdungslagen hin.

Abhilfemaßnahme: Bei der Rechnungsprüfung wird auf die zuvor beschriebenen Kontrollmechanismen zurückgegriffen. Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Empfehlungen.

Wie bereits bei den vorherigen Punkten ausgeführt, wird eine Funktionstrennung durchgeführt. Eine entsprechende Verfahrensanweisung ist in Vorbereitung. Über die durch erhöhten Personalbedarf anfallenden Mehrkosten müssen Gespräche zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH geführt werden.

Lfd. Nr. 18 Gutachten Seite 61: IV.6 c) dd) Identifizierte Gefährdungslagen und Abhilfemaßnahmen im Bereich IT

Gefährdungslage: Das interne Kontrollsystem im Bereich des IT-Beschaffungswesens halten wir insgesamt für angemessen und wirksam. Allerdings ist der derzeitige Beschaffungspro-

zess durch die Nutzung von zwei nicht miteinander verknüpften Systemen (Lotus-Notes/SAP) relativ arbeitsintensiv. Weiterhin können mangels Verknüpfung zwischen Lotus-Notes und SAP manuelle Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden.

Abhilfemaßnahme: Die systemseitige Bestellung über die Datenbank Lotus–Notes ist grundsätzlich zu begrüßen, weil durch das Berechtigungskonzept unbefugte Bestellungen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im besten Fall sollte der komplette Bearbeitungsprozess nur in einem System erfolgen, auf das ein einheitliches Berechtigungskonzept angewendet werden kann.

Auch in diesem Bereich sollte eine Integration der eBANF–Lösung (siehe Prozess Zentraleinkauf) erwogen werden.

Die Bestellungen von IT Standardleistungen und -artikeln durch die Stadtverwaltung wurden bis Ende 2015 über Lotus Notes an die OGM GmbH übermittelt und bearbeitet. Inzwischen wurde das Lotus-Notes Ticketsystem durch ein neues, ITIL-konformes Ticketsystem (Matrix 42) ersetzt und die Berechtigungsstrukturen um einen Workflow zur Beschaffung von IT-Standardleistungen aus einem elektronischen Warenkorb ergänzt. In den neuen Workflow wurde eine zweistufige Genehmigungsstruktur integriert, so dass alle Bestellungen aus dem Standardwarenkorb nach erfolgter Bestellung in den Bereichen innerhalb des Ticketsystems zunächst durch die jeweiligen Bereichsleitungen und anschließend durch die Stabstelle strategisches IT-management genehmigt werden müssen.

Nach der technischen Analyse und Bearbeitung der Bestellung durch einen Sachbearbeiter des IT-Managements der OGM GmbH wird eine elektronische Freigabeanforderung generiert. Nach erfolgter Freigabe durch die Sachgebiets- bzw. Abteilungsleitung des IT-Managements wird die Beschaffung an den Einkauf der OGM GmbH weitergeleitet.

Bis zu diesem Punkt findet die gesamte Bearbeitung angefangen von der Aufgabe der Bestellung in den Bereichen der Stadtverwaltung bis zur Übermittlung an den Einkauf der OGM GmbH medienbruchfrei (und nachvollziehbar) im Ticketsystem Matrix 42 statt.

Die abschließende Bearbeitung der Beschaffung im Einkauf erfolgt in SAP.

Lfd. Nr. 19 Gesamter Beschaffungsprozess

Gefährdungslage: In der Richtlinie über die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse vom 01.04.2015 ist ausdrücklich geregelt, dass der Personennamen erkennbar sein muss. Sollte keine Namenswiedergabe in gedruckter Form vorliegen, sind Namensstempel zu verwenden.

Abhilfemaßnahme: Es sollte regelmäßig und anlassbezogen auf eine Einhaltung der Richtlinie über Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse hingewiesen werden.

Insbesondere die Benutzung von Namensstempeln sollte durchgesetzt werden, da auf diesem Wege am einfachsten die Akzeptanz unleserlicher und damit ggfs. unbefugter Unterschriften vermieden werden kann.

Diese Maßnahme wurde im Beschaffungsprozess der OGM GmbH intern bereits umgesetzt. Für die Dokumente, die im Rahmen des Beschaffungsprozesses von der Stadt Oberhausen an die OGM GmbH übergeben werden (Bestellungen, Lieferscheine etc.) wäre es sinnvoll, solche Namensstempel auch für die Personen bei der Stadtverwaltung anzuschaffen und zu benutzen, die mit Bestellungen und Wareneingängen beauftragt sind (siehe auch lfd. Nr. 2)

Die OGM GmbH wird weiterhin die Empfehlung von NRT aufgreifen und zukünftig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Einhaltung der Richtlinie über die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse hinweisen.

Lfd. Nr. 20 Gesamter Beschaffungsbereich

Wir identifizieren den gesamten Beschaffungsbereich als grundsätzlich korruptionsgefährdet. Es liegt nahe, auch zum Schutz der Mitarbeiter/innen ein rollierendes System bei den Zuständigkeiten einzuführen. Nach uns erteilten Auskünften ist in der Vergangenheit kein personeller Austausch im Bereich Beschaffungswesen erfolgt, da die Beschaffer/innen im Zentraleinkauf komplexen Situationen ausgesetzt seien, die sie nur mit Erfahrung und Spezialwissen bewältigen können. Diese Argumentation ist abzuwägen gegen das oben genannte Risiko.

Jeder Beschaffer im Zentraleinkauf verfügt über ein ausgewiesenes Spezialwissen in seinem Sachgebiet.

Nur so ist es überhaupt möglich, Probleme mit Lieferanten und Kunden systematisch anzugehen und Lösungen zu erarbeiten.

Dieses Spezialwissen in einem bestimmten Bereich (Sachgebiet) schafft die dringend erforderliche Akzeptanz gegenüber den Kunden im Unternehmen und den Lieferanten und Dienstleistern.

Das vorhandene Know-how der Beschaffer innerhalb ihres Sachgebietes bezieht sich nicht nur auf Materialien, sondern verstärkt auf Geschäftsprozesse wie z. Bsp. Logistik, Service, Beratung, technische Grundlagen u.a., welches unternehmensintern als auch bei den Lieferanten Anwendung findet.

Für den Zentraleinkauf wird ein rollierendes System im Rahmen der Freigaben dennoch für sinnvoll gehalten und zur Zeit ein Konzept erarbeitet.

Über die Erstattung möglicher Mehrkosten müssen weitere Gespräche zwischen der Stadtverwaltung Oberhausen und der OGM GmbH geführt werden.

Lfd. Nr. 21 Gutachten Seite 83: IV.6. f) hh) Interne Revision

Gefährdungslage: Nach den vertraglichen Vereinbarungen und der abstrakten Stellenbeschreibung sehen wir in der Internen Revision dem Grunde nach eine geeignete Kontrollinstitution. Angesichts der Größe der OGM (Personalstärke und Umsatzvolumen) sowie der Komplexität des Unternehmens und der Beschaffungsprozesse bestehen Optimierungsmöglichkeiten.

Abhilfemaßnahme: Zur Erreichung eines höheren Wirkungsgrads könnte die Arbeit der Internen Revision dadurch optimiert werden, dass

- die Interne Revision von Tätigkeiten im Bereich Datenschutz vollständig freigestellt und*
- die personellen Kapazitäten der Internen Revision deutlich aufgestockt werden*

um die Revisionsarbeiten im Hinblick Komplexität und Größe der OGM angemessen durchführen zu können.

und

Lfd. Nr. 22 Gutachten Seite 83: IV.6. f) hh) Interne Revision

Gefährdungslage: Unseres Erachtens sind die in den Berichten der Internen Revision dokumentierten, nach unserer Einschätzung teilweise sehr bedeutsamen Empfehlungen der Internen Revision in Teilbereichen verspätet oder bis heute gar nicht umgesetzt worden.

Abhilfemaßnahme: Es sollte zukünftig sichergestellt werden, dass Empfehlungen der Internen Revision zeitnah kritisch gewürdigt und bei festgestelltem Handlungsbedarf Missstände zügig beseitigt werden.

und

Lfd. Nr. 23 Gutachten Seite 83: IV.6. f) hh) Interne Revision

Gefährdungslage: Der Beschaffungsbereich ist unseres Erachtens dem Grunde nach als besonders gefährdeter Arbeitsbereich einzustufen. Er sollte daher, auch zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, als Schwerpunkt der Prüfungsplanung der Internen Revision definiert werden. In den Jahren 2012-2014 erfolgten keine Prüfungen von Auftragsvergaben

unter vergaberechtlichen Aspekten. Nach unserer Einschätzung deckten die Prüfungsaufgaben der Internen Revision die Risiken des Einkaufsbereichs nicht angemessen ab.

Abhilfemaßnahme: Nach unserer Einschätzung sind prozessunabhängige Prüfmaßnahmen im Beschaffungsprozess in höherem Maß und höherer Intensität durch die Interne Revision erforderlich. Bei diesen Überprüfungen sind die zurzeit bestehenden Datenanalysemöglichkeiten auszuschöpfen, die durch die im Rahmen der empfohlenen

Organisationsberatung entwickelten transparenten Analysemöglichkeiten ergänzt werden sollten.

und

Lfd. Nr. 24 Gutachten Seite 83: IV.6. f) hh) Interne Revision

Gefährdungslage: Neben dem Beschaffungsbereich sind auch andere gefährdete Bereiche als Prüfungsschwerpunkte in der Prüfungsplanung der OGM zu berücksichtigen. Zurzeit ist nicht durch eine detailliert systematisierte Prüfungsplanung sichergestellt, dass die Geschäftsführung und die Interne Revision sämtliche „blinden Flecken“ in der breiten unternehmerischen Aufstellung der OGM erkennen kann.

Abhilfemaßnahme: Hierzu sind regelmäßige und tiefergehende Risikoanalysen in besonders gefährdeten Bereichen, ggf. ergänzt durch Außenstehende, durchzuführen.

Diese sollten planvoll und schrittweise auf alle Bereiche der OGM ausgedehnt und schließlich zu einem „Gefährdungsatlas“ verdichtet und systematisiert werden. Es sollte ein mehrjähriger Prüfungsplan aufgestellt werden, der sämtliche Kernprozesse der OGM abdeckt.

Die jetzige Innenrevisorin wird ab Mitte 2016 die OGM GmbH verlassen und ihre volle Arbeitskraft wieder der WBO GmbH zur Verfügung stellen. Die OGM GmbH beabsichtigt, eine Vollzeitstelle für die Innenrevision zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzurichten und zu besetzen. Das Vorhaben wird in der nächsten Sitzung dem Aufsichtsrat vorgestellt. Durch die starke Ausweitung der für den Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit von derzeit 0,25 Vollzeitstelle auf eine ganze Vollzeitstelle werden den hier von der NRT angeführten allgemeinen Gefährdungslagen durch ein neues, umfangreicheres Aufgabenprofil begegnet.

Die Interne Revision hat mit der Entwicklung und Strukturierung des Gefährdungsatlasses begonnen.

Soweit die Erläuterungen und Antworten zu den Anmerkungen der Niederrheinischen Treuhand.

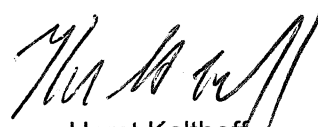
Für weitere Fragen und Gespräche stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH



Hartmut Schmidt



Horst Kalthoff

Anlage 1 Prozess zur Beschaffung von Mobiltelefonen und -verträgen

Anlage 1 Prozess zur Beschaffung von Mobiltelefonen und -verträgen

